

24. 09. 93

In - Fz - R

15 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

**zu dem Übereinkommen vom 15. Juni 1990
über die Bestimmung des zuständigen Staates
für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat
der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags
(Dubliner Übereinkommen)**

A. Zielsetzung

Das Übereinkommen vom 15. Juni 1990 dient der Verwirklichung eines Raumes ohne Binnengrenzen im Sinne der Einheitlichen Europäischen Akte, in dem es die für den Bereich „Asyl“ erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen schafft.

Auf dieser Zielsetzung beruhen bereits die asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens. Mit dem Dubliner Übereinkommen werden die Grundsätze auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgedehnt. Zur Umsetzung des Übereinkommens sind Änderungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland nicht erforderlich.

B. Lösung

Ratifizierung des Übereinkommens vom 15. Juni 1990. Das Übereinkommen bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes als Voraussetzung für die Hinterlegung der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 05. 11. 93

D. Kosten

Der Bundesrepublik Deutschland entstehen Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung der Zuständigkeit und mit der Durchführung von Asylverfahren, soweit sie der zuständige Mitgliedstaat ist. Sie wird von den Kosten zur Durchführung von Asylverfahren entlastet, soweit ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist. Eine Quantifizierung dieser Kosten ist zur Zeit nicht möglich. Es ist zu erwarten, daß zusätzliche Kosten, die ggf. durch die Ausführung des Gesetzes entstehen, in den Ansätzen des geltenden Finanzplans 1993 bis 1997 aufgefangen werden können.

24. 09. 93

In - Fz - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 15. Juni 1990
über die Bestimmung des zuständigen Staates
für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat
der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags
(Dubliner Übereinkommen)**

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

021 (132) - 200 23 - As 28/93

Bonn, den 24. September 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (Dubliner Übereinkommen)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Kohl

Fristablauf: 05. 11. 93

Entwurf

**Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 15. Juni 1990
über die Bestimmung des zuständigen Staates
für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat
der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags
(Dubliner Übereinkommen)**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Dublin am 15. Juni 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

I. Allgemeines

Nach dem am 15. Juni 1990 in Dublin unterzeichneten Übereinkommen bestimmt sich, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, der im Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaften gestellt wurde. Ziel der Regelungen ist insbesondere,

- Schaffung einer klaren Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren,
- parallele oder sukzessive Asylverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten zu vermeiden und
- zu verhindern, daß Asylsuchende innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten zu „refugees in orbit“ werden, für deren Asylantrag sich aus formalen Gründen letztlich kein Staat zuständig fühlt.

Die zur Umsetzung des Dubliner Übereinkommens notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen wurden mit der Änderung des Grundgesetzes – Artikel 16a Abs. 5 GG – und der Neuregelung des Asylverfahrensrechts geschaffen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 22 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

III. Schlußbemerkung

Der Bundesrepublik Deutschland entstehen Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung der Zuständigkeit und mit der Durchführung von Asylverfahren, soweit sie der zuständige Mitgliedstaat ist. Sie wird von den Kosten zur Durchführung von Asylverfahren entlastet, soweit ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist. Die Höhe der Kosten und Einsparungen ist zur Zeit nicht bezifferbar.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags

Seine Majestät der König der Belgier,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
der Präsident der Griechischen Republik,
Seine Majestät der König von Spanien,
der Präsident der Französischen Republik,
der Präsident Irlands,
der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
der Präsident der Portugiesischen Republik,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland –

in Anbetracht des vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in
Straßburg am 8./9. Dezember 1989 gesetzten Ziels der Harmoni-
sierung der Asylpolitiken,

entschlossen, aus Verbundenheit mit ihrer gemeinsamen hu-
manitären Tradition und gemäß den Bestimmungen des Genfer
Abkommens vom 28. Juli 1951 in der Fassung des Protokolls von
New York vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der
Flüchtlinge – nachstehend „Genfer Abkommen“ bzw. „Protokoll
von New York“ genannt – den Flüchtlingen einen angemessenen
Schutz zu bieten,

in Anbetracht des gemeinsamen Ziels, einen Raum ohne Bin-
nengrenzen zu schaffen, in dem insbesondere der freie Personen-
verkehr gemäß den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der durch die Ein-
heitliche Europäische Akte geänderten Fassung gewährleistet
wird,

In dem Bewußtsein, daß Maßnahmen erforderlich sind, um zu
vermeiden, daß durch die Realisierung dieses Zieles Situationen
entstehen, die dazu führen, daß der Asylbewerber zu lange im
Ungewissen über den Ausgang seines Asylverfahrens gelassen
wird, und in dem Bestreben, jedem Asylbewerber die Gewähr
dafür zu bieten, daß sein Antrag von einem der Mitgliedstaaten
geprüft wird, und ferner zu vermeiden, daß die Asylbewerber von
einem Mitgliedstaat zum anderen abgeschoben werden, ohne
daß einer dieser Staaten sich für die Prüfung des Asylantrags für
zuständig erklärt,

in dem Bestreben, den mit dem Hohen Flüchtlingskommissar
der Vereinten Nationen eingeleiteten Dialog zur Erreichung der
vorstehend dargelegten Ziele fortzusetzen,

entschlossen, bei der Anwendung dieses Übereinkommens mit
verschiedenen Mitteln, unter anderem durch Informationsaus-
tausch, eng zusammenzuarbeiten –

haben beschlossen, dieses Übereinkommen zu schließen und
haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:
Melchior Wathelet
Vizepremierminister und Minister der Justiz und des Mittelstands

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:
Hans Engell
Minister der Justiz

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:
Dr. Helmut Rückriegel
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Dublin
Wolfgang Schäuble
Bundesminister des Innern

Der Präsident der Griechischen Republik:
Ioannis Vassiliades
Minister für öffentliche Ordnung

Seine Majestät der König von Spanien:
José Luis Corcuera
Minister des Innern

Der Präsident der Französischen Republik:
Pierre Joxe
Minister des Innern

Der Präsident Irlands:
Ray Burke
Minister der Justiz und Kommunikation

Der Präsident der Italienischen Republik:
Antonio Gava
Minister des Innern

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:
Marc Fischbach
Minister für Bildung, Minister der Justiz,
Minister des öffentlichen Dienstes

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
Ernst Maurits Henricus Hirsch Ballin
Minister der Justiz

Für die Portugiesische Republik:
Manuel Pereira
Minister des Innern

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:
David Waddington
Minister des Innern

Sir Nicholas Maxted Fenn, KCMG

Botschafter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Dublin

Diese sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Im Sinne dieses Übereinkommens gilt als
- a) **Ausländer:** jede Person, die nicht Angehöriger eines Mitgliedstaates ist;
 - b) **Asylantrag:** Antrag, mit dem ein Ausländer einen Mitgliedstaat um Schutz nach dem Genfer Abkommen unter Berufung auf den Flüchtlingsstatus im Sinne von Artikel 1 des Genfer Abkommens in der Fassung des New Yorker Protokolls ersucht;
 - c) **Asylbewerber:** ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht endgültig befunden wurde;
 - d) **Prüfung eines Asylantrags:** die Gesamtheit der Prüfungsvorgänge, der Entscheidungen bzw. Urteile der zuständigen Stellen in bezug auf einen Asylantrag, mit Ausnahme der Verfahren zur Bestimmung des Staates, der gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist;
 - e) **Aufenthaltserlaubnis:** jede von den Behörden eines Mitgliedstaats erteilte Erlaubnis, mit der der Aufenthalt eines Ausländers im Hoheitsgebiet dieses Staates gestattet wird, mit Ausnahme der Visa und Aufenthaltsgenehmigungen, die während der Prüfung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis oder eines Asylantrags ausgestellt werden;
 - f) **Einreisevisum:** die Erlaubnis bzw. Entscheidung, mit der ein Mitgliedstaat die Einreise eines Ausländers in sein Hoheitsgebiet gestattet, sofern die übrigen Einreisebedingungen erfüllt sind;
 - g) **Transitvisum:** die Erlaubnis bzw. Entscheidung, mit der ein Mitgliedstaat die Durchreise eines Ausländers durch sein Hoheitsgebiet oder durch die Transitzone eines Hafens oder eines Flughafens gestattet, sofern die übrigen Durchreisebedingungen erfüllt sind.
- (2) Die Art des Visums wird nach den Definitionen des Absatzes 1 Buchstaben f und g beurteilt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten bekräftigen ihre Verpflichtungen nach dem Genfer Abkommen in der Fassung des Protokolls von New York, wobei die Anwendung dieser Übereinkünfte keiner geographischen Beschränkung unterliegt, sowie ihre Zusage, mit den Dienststellen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bei der Anwendung dieser Übereinkünfte zusammenzuarbeiten.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, jeden Asylantrag zu prüfen, den ein Ausländer an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stellt.
- (2) Dieser Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat gemäß den in diesem Übereinkommen definierten Kriterien geprüft. Die in den Artikeln 4 bis 8 aufgeführten Kriterien werden in der Reihenfolge, in der sie aufgezählt sind, angewendet.
- (3) Der Antrag wird von diesem Staat gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und seinen internationalen Verpflichtungen geprüft.
- (4) Jeder Mitgliedstaat hat unter der Voraussetzung, daß der Asylbewerber diesem Vorgehen zustimmt, das Recht, einen von einem Ausländer gestellten Asylantrag auch dann zu prüfen,

wenn er aufgrund der in diesem Übereinkommen definierten Kriterien nicht zuständig ist.

Der nach den genannten Kriterien zuständige Mitgliedstaat ist dann von seinen Verpflichtungen entbunden, die auf den Mitgliedstaat übergehen, der den Asylantrag zu prüfen wünscht. Dieser Mitgliedstaat unterrichtet den nach den genannten Kriterien verantwortlichen Mitgliedstaat, wenn letzterer mit dem betreffenden Antrag befaßt worden ist.

(5) Jeder Mitgliedstaat behält das Recht, einen Asylbewerber nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften unter Wahrung der Bestimmungen des Genfer Abkommens in der Fassung des New Yorker Protokolls in einen Drittstaat zurück- oder auszuweisen.

(6) Das Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der aufgrund dieses Übereinkommens für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist, wird eingeleitet, sobald ein Asylantrag zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat gestellt wird.

(7) Der Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wurde, ist gehalten, einen Asylbewerber, der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befindet und dort einen Asylantrag gestellt hat, nachdem er seinen Antrag noch während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zurückgezogen hat, nach den Bestimmungen des Artikels 13 wieder aufzunehmen, um das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats zum Abschluß zu bringen.

Diese Verpflichtung erlischt, wenn der Asylbewerber unterdessen das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten mindestens drei Monate lang verlassen oder in einem Mitgliedstaat eine Aufenthaltserlaubnis für mehr als drei Monate erhalten hat.

Artikel 4

Hat der Asylbewerber einen Familienangehörigen, dem in einem Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Genfer Abkommens in der Fassung des Protokolls von New York zuerkannt worden ist und der seinen legalen Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat hat, so ist dieser Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig, sofern die betreffenden Personen dies wünschen.

Bei dem betreffenden Familienangehörigen darf es sich nur um den Ehegatten des Asylbewerbers, sein unverheiratetes minderjähriges Kind unter achtzehn Jahren oder, sofern der Asylbewerber ein unverheiratetes minderjähriges Kind unter achtzehn Jahren ist, dessen Vater oder Mutter handeln.

Artikel 5

(1) Besitzt der Asylbewerber eine gültige Aufenthaltserlaubnis, so ist der Mitgliedstaat, der die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

(2) Besitzt der Asylbewerber ein gültiges Visum, so ist der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, für die Prüfung des Asylantrags zuständig, soweit nicht einer der nachstehenden Fälle vorliegt:

- a) Ist dieses Visum mit schriftlicher Zustimmung eines anderen Mitgliedstaats erteilt worden, so ist dieser für die Prüfung des Asylantrags zuständig. Konsultiert ein Mitgliedstaat insbesondere aus Sicherheitsgründen zuvor die zentralen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, so stellt dessen Zustimmung keine schriftliche Zustimmung im Sinne dieser Bestimmung dar.
- b) Stellt der Asylbewerber, der ein Transitvisum besitzt, seinen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er nicht visumpflichtig ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig.
- c) Stellt der Asylbewerber, der ein Transitvisum besitzt, seinen Antrag in dem Staat, der ihm dieses Visum erteilt hat und der von den diplomatischen oder konsularischen Behörden des

Bestimmungsmitgliedstaats eine schriftliche Bestätigung erhalten hat, derzufolge der von der Visumpflicht befreite Ausländer die Voraussetzungen für die Einreise in diesen Staat erfüllt, so ist letzterer für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

(3) Besitzt der Asylbewerber mehrere gültige Aufenthaltsgenehmigungen oder Visa verschiedener Mitgliedstaaten, so ist für die Prüfung des Asylantrags in folgender Reihenfolge zuständig:

- a) der Staat, der die Aufenthaltserlaubnis mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat, oder, bei gleicher Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsgenehmigungen, der Staat, der die zuletzt ablaufende Aufenthaltserlaubnis erteilt hat;
- b) der Staat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat, wenn es sich um Visa gleichen Typs handelt;
- c) bei nicht gleichwertigen Visa der Staat, der das Visum mit der längsten Gültigkeitsdauer erteilt hat, oder, bei gleicher Gültigkeitsdauer, der Staat, der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat. Diese Bestimmung gilt nicht für den Fall, daß der Asylbewerber im Besitz eines oder mehrerer Transitvisa ist, die auf Vorlage eines Einreisevisums für einen anderen Mitgliedstaat erteilt worden sind. In diesem Fall ist dieser Staat zuständig.

(4) Besitzt der Asylbewerber nur eine oder mehrere seit weniger als zwei Jahren abgelaufene Aufenthaltsgenehmigungen oder ein oder mehrere seit weniger als sechs Monaten abgelaufene Visa, aufgrund deren er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen konnte, so sind die Absätze 1, 2 und 3 anwendbar, solange der Ausländer das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen hat.

Besitzt der Asylbewerber eine oder mehrere seit mehr als zwei Jahren abgelaufene Aufenthaltsgenehmigungen oder ein oder mehrere seit mehr als sechs Monaten abgelaufene Visa, aufgrund deren er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen konnte, und hat der Ausländer das gemeinsame Hoheitsgebiet nicht verlassen, so ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Antrag gestellt wird.

Artikel 6

Hat der Asylbewerber aus einem Drittstaat die Grenze eines Mitgliedstaats illegal auf dem Land-, See- oder Luftweg überschritten, so ist der Mitgliedstaat, über den er nachweislich eingereist ist, für die Antragsprüfung zuständig.

Die Zuständigkeit dieses Staates erlischt jedoch, wenn sich der Ausländer nachweislich mindestens sechs Monate lang in dem Mitgliedstaat, in dem er den Asylantrag gestellt hat, aufgehalten hat, bevor er seinen Asylantrag einreichte. In diesem Fall ist der letztgenannte Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

Artikel 7

(1) Die Prüfung des Asylantrags obliegt dem Mitgliedstaat, der für die Kontrolle der Einreise des Ausländers in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zuständig ist, es sei denn, daß der Ausländer, nachdem er legal in einen Mitgliedstaat, in dem für ihn kein Visumzwang besteht, eingereist ist, seinen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat stellt, in dem er ebenfalls kein Einreisevisum vorweisen muß. In diesem Fall ist der letztgenannte Staat für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

(2) Ein Mitgliedstaat, der die Durchreise durch die Transitzone seiner Flughäfen ohne Visum zuläßt, gilt im Falle von Reisenden, die die Transitzone nicht verlassen, für die Kontrolle der Einreise solange nicht als zuständig, bis ein Abkommen über die Modalitäten des Grenzübergangs an den Außengrenzen in Kraft tritt.

(3) Wird der Asylantrag beim Transit in einem Flughafen eines Mitgliedstaats gestellt, so ist dieser Mitgliedstaat zuständig.

Artikel 8

Kann auf der Grundlage der anderen in diesem Übereinkommen aufgeführten Kriterien kein für die Prüfung des Asylantrags

zuständiger Staat bestimmt werden, so ist der erste Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wird, für die Prüfung zuständig.

Artikel 9

Auch wenn ein Mitgliedstaat in Anwendung der in diesem Übereinkommen definierten Kriterien nicht zuständig ist, kann dieser auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats und unter der Voraussetzung, daß der Asylbewerber dies wünscht, aus humanitären, insbesondere aus familiären oder kulturellen Gründen, einen Asylantrag prüfen.

Ist der ersuchte Mitgliedstaat bereit, den Asylantrag zu prüfen, so geht die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags auf ihn über.

Artikel 10

(1) Der Mitgliedstaat, der nach den in diesem Übereinkommen definierten Kriterien für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, ist verpflichtet,

- a) den Asylbewerber, der einen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 aufzunehmen;
- b) die Prüfung des Asylantrags bis zum Ende durchzuführen;
- c) den Asylbewerber, dessen Antrag geprüft wird und der sich illegal in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, wieder zuzulassen oder gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 wieder aufzunehmen;
- d) den Asylbewerber, der seinen in Prüfung befindlichen Antrag zurückgezogen und in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 wieder aufzunehmen;
- e) den Ausländer, dessen Antrag er abgelehnt hat und der sich illegal in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 wieder aufzunehmen.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat dem Asylbewerber eine Aufenthaltserlaubnis für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten aus, so gehen die Pflichten gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis e auf diesen Staat über.

(3) Die Pflichten gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis d erlöschen, wenn der betreffende Ausländer das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für eine Dauer von mindestens drei Monaten verlassen hat.

(4) Die Pflichten gemäß Absatz 1 Buchstaben a und e erlöschen, wenn der für die Prüfung des Asylantrags zuständige Staat nach der Rücknahme bzw. der Ablehnung des Antrags die erforderlichen Maßnahmen getroffen und durchgeführt hat, damit der Ausländer in sein Heimatland zurückkehrt oder sich in ein anderes Land, in das er rechtmäßig einreisen darf, begibt.

Artikel 11

(1) Hält der Mitgliedstaat, in dem ein Asylantrag gestellt wurde, einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Antrags für zuständig, so kann er so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Einreichung des Asylantrags, letzteren ersuchen, den Asylbewerber aufzunehmen.

Wird das Aufnahmegesuch nicht innerhalb von sechs Monaten unterbreitet, so ist der Staat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

(2) Das Aufnahmegesuch muß Hinweise enthalten, aus denen die Behörden des ersuchten Staates entnehmen können, daß ihr Staat gemäß den in diesem Übereinkommen definierten Kriterien zuständig ist.

(3) Bei der Bestimmung des nach diesen Kriterien zuständigen Staates wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt.

(4) Der Mitgliedstaat muß binnen drei Monaten, nachdem er hiermit befaßt wurde, über das Gesuch auf Aufnahme des Asylbewerbers entscheiden. Liegt bei Ablauf dieser Frist keine Antwort vor, so kommt dies einer Annahme des Aufnahmegesuchs gleich.

(5) Die Überstellung des Asylbewerbers durch den Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, an den für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaat muß spätestens einen Monat nach Annahme des Aufnahmegesuchs oder einen Monat nach Ende des vom Ausländer gegebenenfalls gegen den Überstellungsbeschluß angestrebten Verfahrens erfolgen, sofern dieses aufschiebende Wirkung hat.

(6) Bestimmungen, die später im Rahmen des Artikels 18 festgelegt werden, können die besonderen Modalitäten für die Aufnahme regeln.

Artikel 12

Wird ein Asylantrag bei den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates von einem Asylbewerber gestellt, der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates aufhält, so obliegt die Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats demjenigen Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Asylbewerber aufhält. Dieser Mitgliedstaat wird von dem mit dem Asylantrag befaßten Mitgliedstaat unverzüglich unterrichtet und gilt dann für die Zwecke dieses Übereinkommens als derjenige Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt worden ist.

Artikel 13

(1) In den in Artikel 3 Absatz 7 und den in Artikel 10 genannten Fällen wird ein Asylbewerber gemäß folgenden Modalitäten wieder aufgenommen:

- a) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Asylbewerbers muß Hinweise enthalten, aus denen der ersuchte Staat entnehmen kann, daß er gemäß Artikel 3 Absatz 7 und Artikel 10 zuständig ist.
- b) Der Staat, der um Wiederaufnahme des Asylbewerbers ersucht wird, muß auf diesen Antrag binnen acht Tagen, nachdem er hiermit befaßt wurde, antworten. Er ist verpflichtet, den Asylbewerber schnellstmöglich und spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem er die Wiederaufnahme akzeptiert hat, wieder aufzunehmen.

(2) Bestimmungen, die später im Rahmen des Artikels 18 festgelegt werden, können die besonderen Modalitäten für die Wiederaufnahme regeln.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten teilen einander folgendes mit:

- die Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder die im Bereich des Asyls angewandten nationalen Praktiken;
- die statistischen Daten hinsichtlich der Anzahl der monatlich ankommenden Asylbewerber und die Aufschlüsselung nach Nationalitäten. Diese Daten sind vierteljährlich an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln, das für deren Weiterleitung an die Mitgliedstaaten, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen sorgt.

(2) Die Mitgliedstaaten können einander folgendes mitteilen:

- allgemeine Informationen über neue Entwicklungen im Bereich der Asylanträge;
- allgemeine Informationen über die Situation in den Heimat- oder Herkunftsländern der Asylbewerber.

(3) Wünscht ein Mitgliedstaat, daß die von ihm nach Absatz 2 erteilten Informationen vertraulich behandelt werden, so haben die anderen Mitgliedstaaten dies zu beachten.

Artikel 15

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt jedem Mitgliedstaat, der dies beantragt, die personenbezogenen Informationen, die erforderlich sind, um

- den Mitgliedstaat zu bestimmen, der für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist;
- die Prüfung des Asylantrags vorzunehmen;
- allen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nachkommen zu können.

(2) Betreffen dürfen diese Informationen ausschließlich

- die Personalien des Asylbewerbers und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort);
- den Personalausweis oder den Reisepaß (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.);
- sonstige zur Identifizierung des Asylbewerbers erforderliche Angaben;
- die Aufenthaltsorte und die Reisewege;
- die Aufenthaltserlaubnisse oder die durch einen Mitgliedstaat erteilten Visa;
- den Ort der Einreichung des Antrags;
- gegebenenfalls das Datum der Einreichung eines früheren Asylantrags, das Datum der Einreichung des jetzigen Antrags, den Stand des Verfahrens und den Tenor der gegebenenfalls getroffenen Entscheidung.

(3) Außerdem kann ein Mitgliedstaat einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, ihm die Gründe, die der Asylbewerber zur Unterstützung seines Antrags angeführt hat, und gegebenenfalls die Gründe für die bezüglich seines Antrags getroffene Entscheidung mitzuteilen. Es liegt im Ermessen des ersuchten Mitgliedstaats zu beurteilen, ob er dem Ersuchen Folge leisten kann. Auf jeden Fall ist die Erteilung dieser Auskünfte von der Zustimmung des Asylbewerbers abhängig.

(4) Dieser Informationsaustausch erfolgt auf Antrag eines Mitgliedstaats und kann nur zwischen den Behörden stattfinden, die von jedem Mitgliedstaat dem in Artikel 18 genannten Ausschuß mitgeteilt werden.

(5) Die übermittelten Informationen dürfen nur zu den in Absatz 1 vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Diese Informationen dürfen in jedem Mitgliedstaat nur den Behörden und Gerichten übermittelt werden, die beauftragt sind,

- den Mitgliedstaat festzustellen, der für Prüfung des Asylantrags zuständig ist;
- die Prüfung des Asylantrags vorzunehmen;
- alle Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durchzuführen.

(6) Der Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt, sorgt für ihre Richtigkeit und ihre Aktualität.

Zeigt sich, daß dieser Mitgliedstaat unrichtige Daten oder Daten übermittelt hat, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, werden die Empfängermitgliedstaaten darüber unverzüglich informiert. Sie sind gehalten, diese Informationen zu berichtigen oder sie zu löschen.

(7) Ein Asylbewerber hat das Recht, sich die über seine Person ausgetauschten Informationen mitteilen zu lassen, solange sie verfügbar sind; er hat hierfür jeweils einen Antrag zu stellen.

Stellt er fest, daß diese Informationen unrichtig sind oder nicht hätten übermittelt werden dürfen, hat er das Recht auf Berichtigung oder Löschung. Dieses Recht wird gemäß den in Absatz 6 vorgesehenen Bedingungen ausgeübt.

(8) In jedem betroffenen Mitgliedstaat werden die Weitergabe und der Erhalt der ausgetauschten Informationen vermerkt.

(9) Diese Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies zu der Erreichung der mit dem Austausch der Daten verfolgten Zielsetzungen notwendig ist. Die Notwendigkeit der Aufbewahrung ist von dem betreffenden Mitgliedstaat zum geeigneten Zeitpunkt zu prüfen.

(10) Die so übermittelten Informationen genießen auf jeden Fall mindestens den Schutz, den der Empfängerstaat Informationen gleicher Art gewährt.

(11) Soweit die Daten nicht automatisiert, sondern auf sonstige Weise verarbeitet werden, hat jeder Mitgliedstaat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieses Artikels durch wirksame Kontrollen zu gewährleisten. Sofern ein Mitgliedstaat über eine Stelle von der Art des in Absatz 12 genannten Gremiums verfügt, kann er ihr diese Kontrollaufgaben übertragen.

(12) Wünschen ein oder mehrere Mitgliedstaaten die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Angaben ganz oder teilweise zu speichern, so ist dies nur möglich, wenn die betreffenden Länder Rechtsvorschriften für diese Datenverarbeitung erlassen haben, die die Durchführung der Grundsätze des Straßburger Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 verwirklichen, und wenn sie ein geeignetes nationales Gremium mit der unabhängigen Kontrolle der Behandlung und Verwendung der gemäß diesem Übereinkommen übermittelten Angaben beauftragt haben.

Artikel 16

(1) Jeder Mitgliedstaat kann dem in Artikel 18 genannten Ausschuß Vorschläge für eine Revision dieses Übereinkommens vorlegen, welche Schwierigkeiten bei seiner Anwendung beseitigen sollen.

(2) Sollte aufgrund der Verwirklichung der Ziele des Artikels 8a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Einführung einer harmonisierten Asylpolitik sowie einer gemeinsamen Visumpolitik eine Revision oder Änderung dieses Übereinkommens notwendig werden, so beruft der Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Rat der Europäischen Gemeinschaften innehat, eine Tagung des in Artikel 18 genannten Ausschusses ein.

(3) Revisionen oder Änderungen dieses Übereinkommens werden von dem in Artikel 18 genannten Ausschuß beschlossen. Sie treten gemäß Artikel 22 in Kraft.

Artikel 17

(1) Ergeben sich für einen Mitgliedstaat aufgrund einer wesentlichen Änderung der Umstände, von denen bei Abschluß dieses Übereinkommens ausgegangen wurde, größere Schwierigkeiten, so kann dieser Mitgliedstaat den in Artikel 18 genannten Ausschuß ersuchen, den Mitgliedstaaten Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen zur Behebung dieser Situation zu unterbreiten, oder die als erforderlich erachteten Revisionen oder Änderungen dieses Übereinkommens beschließen, für deren Inkrafttreten Artikel 16 Absatz 3 gilt.

(2) Dauert die in Absatz 1 beschriebene Situation nach Ablauf von sechs Monaten fort, so kann der Ausschuß denjenigen Mitgliedstaat, der von der Änderung betroffen ist, gemäß Artikel 18 Absatz 2 ermächtigen, die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens zeitweilig auszusetzen, wobei jedoch die Verwirklichung der Ziele von Artikel 8a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht beeinträchtigt oder andere internationale Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nicht verletzt werden dürfen.

(3) Während der Dauer der Aussetzung nach Absatz 2 führt der Ausschuß seine Beratungen zur Revision des Übereinkommens fort, falls er nicht vorher schon eine Einigung erzielt hat.

Artikel 18

(1) Es wird ein Ausschuß eingesetzt, in den die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten jeweils einen Vertreter entsenden.

Den Vorsitz in diesem Ausschuß führt der Mitgliedstaat, der den Vorsitz im Rat der Europäischen Gemeinschaften innehat.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann an den Beratungen des Ausschusses und der in Absatz 4 bezeichneten Arbeitsgruppen teilnehmen.

(2) Der Ausschuß ist beauftragt, auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten allgemeine Fragen bezüglich der Anwendung und Auslegung dieses Übereinkommens zu prüfen.

Der Ausschuß legt die Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 13 Absatz 2 fest und erteilt die Ermächtigung nach Artikel 17 Absatz 2.

Der Ausschuß beschließt Revisionen oder Änderungen dieses Übereinkommens gemäß den Artikeln 16 oder 17.

(3) Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse einstimmig, außer im Fall des Artikels 17 Absatz 2, für den es der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf.

(4) Der Ausschuß legt seine Verfahrensregeln fest und kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses und der Arbeitsgruppen wahr.

Artikel 19

In bezug auf das Königreich Dänemark finden die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf die Färöer und Grönland keine Anwendung, es sei denn, daß das Königreich Dänemark eine anderslautende Erklärung abgibt. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch Mitteilung an die Regierung von Irland abgegeben werden; diese unterrichtet die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten.

In bezug auf die Französische Republik gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens nur für das europäische Hoheitsgebiet der Französischen Republik.

In bezug auf das Königreich der Niederlande gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens nur für das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa.

In bezug auf das Vereinigte Königreich gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens nur für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland. Sie gelten nicht für die europäischen Gebiete, deren Außenbeziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt, es sei denn, daß das Vereinigte Königreich eine anderslautende Erklärung abgibt. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch Mitteilung an die Regierung von Irland abgegeben werden; diese unterrichtet die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 20

Zu diesem Übereinkommen können keine Vorbehalte eingelegt werden.

Artikel 21

(1) Dieses Übereinkommen steht jedem Staat, der Mitglied der Europäischen Gemeinschaften wird, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden bei der Regierung von Irland hinterlegt.

(2) Es tritt für jeden Staat, der ihm beitrifft, am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 22

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung von Irland hinterlegt.

(2) Die Regierung von Irland notifiziert den Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Ge-

nehmigungsurkunde des Unterzeichnerstaats, der diese Förmlichkeit zuletzt vornimmt, in Kraft.

Der Depositstaat für die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens.

Denkschrift zum Übereinkommen

A. Allgemeines

I. Ziel des Übereinkommens vom 15. Juni 1990

Am 15. Juni 1990 haben die Staaten der Europäischen Gemeinschaften ein Übereinkommen geschlossen, nach dem sich bestimmt, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, der im Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaften gestellt wurde.

Die zur Umsetzung des Dubliner Übereinkommens notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen wurden mit der Änderung des Grundgesetzes – Artikel 16a Abs. 5 GG – und der Neuregelung des Asylverfahrensrechts geschaffen.

Das Ziel des Dubliner Übereinkommens ist in Zusammenhang mit der Völlendung des Europäischen Binnenmarktes zu sehen. Die hiermit verbundenen Reiseerleichterungen werden zwangsläufig dazu führen, daß der Reiseverkehr von asylbegehrenden Ausländern aus Drittstaaten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zunimmt. Damit ergeben sich folgende Schwierigkeiten:

- Asylsuchende könnten innerhalb des Gemeinschaftsgebiets zu „refugees in orbit“ werden, für deren Asylantrag sich aus formalen Gründen letztlich kein Mitgliedstaat verantwortlich fühlt;
- ein Ausländer könnte gleichzeitig oder nacheinander Asylanträge in mehreren Mitgliedstaaten stellen.

Das Dubliner Übereinkommen zielt darauf ab, derartigen Schwierigkeiten zu begegnen und klare Zuständigkeitsregelungen für die Durchführung von Asylverfahren zu schaffen. Dem Asylbewerber wird die Prüfung seines Antrags grundsätzlich garantiert, die vorhandenen Ressourcen für die Prüfung von Asylverfahren werden nicht durch Mehrfachprüfungen belastet.

Auf dieser Zielvorstellung beruhen auch die asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990, die im wesentlichen inhaltsgleich mit den Regelungen des Dubliner Übereinkommens sind. Mit dem vorliegenden Übereinkommen werden diese Grundsätze auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgedehnt. Die Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens beabsichtigen, nach Inkrafttreten des Dubliner Übereinkommens die asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht mehr anzuwenden. Dies soll durch ein besonderes Protokoll klargestellt werden, das den zuständigen Ministern und Staatssekretären der Schengener Vertragsstaaten zur Zeit noch im Entwurf vorliegt.

Das Dubliner Übereinkommen berührt nicht die innerstaatlichen Vorschriften über die Prüfung von Asylanträgen und die Rechtsstellung von Flüchtlingen, sondern regelt die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten durch Festlegung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen.

Das Übereinkommen ist eng verbunden mit anderen Rechtsinstrumenten zu Artikel 8a EWG-Vertrag, insbesondere dem bisher noch nicht unterzeichneten Entwurf eines Außengrenzübereinkommens.

II. Wesentlicher Vertragsinhalt

Kernstück des Übereinkommens sind objektive Zuständigkeitskriterien, die im wesentlichen in den Artikeln 4 bis 7 geregelt sind. Danach ist insbesondere derjenige Mitgliedstaat zuständig, der dem Asylbewerber eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Visum erteilt hat, oder auch derjenige Mitgliedstaat, über den ein Asylbewerber – rechtmäßig oder unrechtmäßig – in das Hoheitsgebiet der Europäischen Gemeinschaft eingereist ist. Soweit hiernach kein zuständiger Staat bestimmt werden kann, ist der erste Mitgliedstaat, bei dem der Asylantrag gestellt wurde, zuständig (Artikel 8).

In Artikel 10 regelt das Übereinkommen die mit der Zuständigkeit verbundenen Verpflichtungen, wie insbesondere die Übernahme des Ausländers aus dem nichtzuständigen Staat und die Durchführung des Asylverfahrens bis zu dessen Abschluß.

Darüber hinaus sieht das Übereinkommen vor:

1. den Austausch allgemeiner Informationen auf dem Gebiet des Asylrechts (Artikel 14);
2. den Austausch personenbezogener Daten zur Durchführung des Übereinkommens (Artikel 15).

B. Besonderes

Artikel 1

Diese Bestimmung enthält Definitionen der für die Auslegung und Anwendung wichtigen Begriffe.

Artikel 2

In diesem Artikel wird bekräftigt, daß die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nach der Genfer Konvention und dem Zusatzprotokoll von New York ohne jegliche geographische Beschränkung des Anwendungsbereichs dieser Texte sowie der Verpflichtung nachkommen wollen, mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.

Artikel 3

Dieser Artikel regelt die Reichweite der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Asylanträge zu prüfen.

In Absatz 1 wird betont, daß die Mitgliedstaaten generell die Verpflichtung haben, jeden Asylantrag, den ein Ausländer an der Grenze oder im Hoheitsgebiet stellt, zu prüfen. Dies beinhaltet, daß unklare oder streitige Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten nicht dazu führen dürfen, daß Asylanträge von keinem Mitgliedstaat geprüft werden. Vielmehr wird jeder Asylantrag von einem, aber auch nur von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den in dem Übereinkommen aufgeführten objektiven Kriterien bestimmt wird. Diese sind entsprechend ihrer Reihenfolge in dem Übereinkommen anzuwenden (Absatz 2).

In den Absätzen 3 und 5 wird klargestellt, daß sich die Anerkennung als Asylberechtigter ebenso wie das Asylverfahren nach dem Recht des zuständigen Mitgliedstaats richtet. Dieser ist berechtigt, den Asylbewerber gemäß

seinem innerstaatlichen Recht insbesondere in einen sicheren Drittstaat zurückzuweisen oder ihn auszuweisen.

Nach Absatz 4 behält jeder Mitgliedstaat das souveräne Recht, einen Asylantrag zu prüfen, auch wenn er nach den Kriterien des Übereinkommens nicht dazu verpflichtet wäre („Selbsteintrittsrecht“), sofern der Asylbewerber diesem Vorgehen zustimmt.

In Absatz 6 ist bestimmt, daß das Verfahren zur Prüfung der Zuständigkeit mit der erstmaligen Einreichung des Asylantrags eingeleitet wird.

Absatz 7 regelt die Pflicht zur Wiederaufnahme des Asylbewerbers, wenn dieser seinen in einem anderen Mitgliedstaat gestellten Asylantrag vor Abschluß des Zuständigkeitsverfahrens wieder zurückgenommen und einen zweiten Antrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat.

Artikel 4

Nach Artikel 4 ist für die Prüfung des Asylantrags derjenige Mitgliedstaat zuständig, in dem bereits Familienangehörige des Asylbewerbers (Ehegatte, minderjährige Kinder oder, sofern der Asylbewerber selbst ein minderjähriges Kind ist, die Eltern) als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention anerkannt worden sind und ihren legalen Wohnsitz haben. Dieser Artikel trägt den familiären Bindungen des Asylbewerbers Rechnung und dient dem Schutz der Familie.

Artikel 5

Dieser Artikel bestimmt die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats bei Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis oder eines Visums. Danach ist grundsätzlich der Mitgliedstaat zuständig, der dem Asylbewerber eine gültige Aufenthaltserlaubnis (Absatz 1) oder ein gültiges Visum (Absatz 2) erteilt hat. Etwas anderes gilt insbesondere dann, wenn das Visum mit schriftlicher Zustimmung eines anderen Mitgliedstaats erteilt worden ist, oder der Asylbewerber lediglich ein Transitvisum besitzt und seinen Asylantrag in einem Mitgliedstaat stellt, in dem er nicht visumspflichtig ist (Absatz 2 Buchstabe a, b).

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit beim Zusammentreffen mehrerer gültiger Aufenthaltsgenehmigungen oder Visa verschiedener Mitgliedstaaten. Nach Absatz 4 kann die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats auch bei Vorliegen einer bis zu zwei Jahren abgelaufenen Aufenthaltsgenehmigung oder eines bis zu sechs Monaten abgelaufenen Visums begründet werden.

Artikel 6

Artikel 6 begründet die Zuständigkeit des Mitgliedstaats, über dessen Grenze der Asylbewerber illegal eingereist ist. Sofern der Ausländer in einen anderen Mitgliedstaat weitergereist ist und sich dort mindestens sechs Monate aufgehalten hat, bevor er den Asylantrag einreicht, wird der letztgenannte Mitgliedstaat zuständig.

Artikel 7

Nach dieser Vorschrift wird die Zuständigkeit des Mitgliedstaats begründet, der für die Kontrolle der Einreise des Ausländers in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zuständig ist (legale visumsfreie Einreise).

Sofern der Ausländer legal in einen anderen Mitgliedstaat weiterreist, in dem für ihn ebenfalls kein Visumszwang besteht, wird der letztgenannte Staat zuständig.

Die Zuständigkeit bei Durch- oder Einreise über die Transitzone eines Flughafens ist in den Absätzen 2 und 3 geregelt.

Artikel 8

Dieser Artikel bestimmt, daß – sofern kein anderes Zuständigkeitskriterium einschlägig ist – der erste Mitgliedstaat zuständig ist, in dem ein Antrag auf Asyl gestellt wurde.

Artikel 9

Artikel 9 sieht die Möglichkeit vor, daß ein Mitgliedstaat auch dann, wenn er nach den genannten Kriterien nicht zuständig ist, sich auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats bereit erklären kann, einen Asylantrag aus humanitären, familiären oder kulturellen Gründen zu prüfen.

Artikel 10

Dieser Artikel regelt die Pflichten des für die Durchführung, des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaats. So ist er verpflichtet, einen Asylbewerber, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, in seinem Hoheitsgebiet aufzunehmen. Damit ist die Pflicht verknüpft, die Prüfung des Asylantrags zum Abschluß zu bringen.

Der zuständige Mitgliedstaat ist ferner – von im Übereinkommen festgelegten Ausnahmen abgesehen – verpflichtet, einen Asylbewerber, dessen Antrag geprüft wird oder geprüft worden ist und der sich unrechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, wieder aufzunehmen.

Artikel 11

Die Bestimmung regelt das Verfahren der Aufnahme durch den anderen – zuständigen – Mitgliedstaat. Das Aufnahmegesuch an den anderen Mitgliedstaat hat innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des Asylantrags zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, zuständig (Absatz 1). Der ersuchte Mitgliedstaat muß innerhalb von drei Monaten über das Aufnahmegesuch entscheiden, andernfalls wird das Ausbleiben der Antwort als Annahme des Aufnahmegesuchs behandelt (Absatz 4). Die Überstellung des Asylbewerbers muß grundsätzlich spätestens einen Monat nach Annahme des Aufnahmegesuchs erfolgen (Absatz 5).

Artikel 12

Dieser Artikel regelt die Frage, welchem Staat es obliegt, die Zuständigkeit nach dem Übereinkommen zu bestimmen, wenn der Asylbewerber seinen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat als dem seines Aufenthalts stellt.

Artikel 13

Diese Bestimmung regelt das Verfahren einer Wiederaufnahme durch den zuständigen Staat. Die Wiederaufnahmepflicht betrifft insbesondere die in Artikel 10 Abs. 1 genannten Fälle, in denen der Asylbewerber bereits in dem zuständigen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat und sich illegal im anderen Mitgliedstaat aufhält.

Artikel 14

Artikel 14 sieht einen Austausch nicht personenbezogener Informationen auf dem Gebiet des Asylrechts vor (z. B. Statistiken).

Zur Durchführung des Informationsaustauschs soll das von den für Einwanderungsfragen zuständigen Ministern beschlossene „Informations-, Reflexions- und Austauschzentrum für Asylfragen“ („clearing house“) dienen. Das beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften angesiedelte Zentrum hat seine Tätigkeit bereits aufgenommen.

Artikel 15

Um die Durchführung des Übereinkommens zu ermöglichen, enthält Artikel 15 Vorschriften über einen Austausch personenbezogener Daten.

Die Angaben, die ausgetauscht werden können, sind erschöpfend aufgeführt. Sie betreffen z. B. die Identität des Bewerbers, seinen Reiseweg, die von einem Mitgliedstaat

erteilten Aufenthaltserlaubnisse oder Visa. Die Absätze 3 bis 12 gewährleisten den erforderlichen Datenschutz.

Artikel 16 bis 22

Das Übereinkommen sieht eine mögliche Revision seiner Bestimmungen vor (Artikel 16), und zwar insbesondere dann, wenn dies zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes erforderlich ist. Das Übereinkommen bestimmt weiter, daß ein Mitgliedstaat ausnahmsweise die Anwendung des Übereinkommens unter genau festgelegten Bedingungen aussetzen kann (Artikel 17).

Des weiteren ist die Einsetzung eines Ausschusses vorgesehen (Artikel 18), der u. a. allgemeine Fragen bezüglich der Anwendung und Auslegung des Übereinkommens prüft, sofern mindestens ein Mitgliedstaat dies beantragt. Artikel 19 legt den geographischen Anwendungsbereich des Übereinkommens fest. Artikel 20 bestimmt, daß Vorbehalte zu diesem Übereinkommen ausgeschlossen sind. Die Artikel 21 und 22 regeln die Einzelheiten über Beitritt sowie über Zeichnung, Ratifikation und Inkrafttreten des Übereinkommens.

05.11.93

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (Dubliner Übereinkommen)

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat sieht das Dubliner Übereinkommen als ersten Schritt zur dringend notwendigen Harmonisierung des Asylrechts innerhalb der Europäischen Gemeinschaften an. Im Hinblick auf die nur Teilaspekte betreffenden und wenig praxisnahen Regelungen kann es aber nur als Ausdruck einer grundsätzlichen Bereitschaft der EG-Mitgliedstaaten gewertet werden.
2. Angesichts der zunehmenden weltweiten Migrationsbewegungen bedarf es aus Sicht der von den finanziellen Folgen der Zuwanderung vor allem betroffenen Länder eines grundsätzlicheren Lösungsansatzes für diese Problematik. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher dringend, aktiv auf eine rasche EG-weite Harmonisierung des Asylrechts und eine verbesserte Aufnahmebereitschaft der anderen EG-Mitgliedstaaten für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge hinzuwirken.

Dabei sind insbesondere gemeinsame europäische Regelungen über Art und Höhe der Leistungen zum Lebensunterhalt unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten des jeweiligen Landes notwendig. Im Interesse einer gerechten und ausgewogenen Lastenteilung unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist längerfristig darüber hinaus ein verbindlicher Verteilungsschlüssel für Asylbewerber anzustreben. Damit würde der Wille aller EG-Mitgliedstaaten zur gemeinsamen Bewältigung des Asylproblems dokumentiert.